

Textteil

- Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 und Nr. 15 BauGB) Fläche für den Gemeinbedarf (FfG) mit der Zweckbestimmung "Gemeindehalle" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Gemeindehalle im Sinne einer Mehrzweckhalle dienen. Dazu gehören auch Räumlichkeiten für schulische und soziale Nutzungen Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
- 1.2 Fläche für den Gemeinbedarf (FfG) mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" (§ 9 Abs. 1 Nr. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Feuerwehr dienen. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
- 1.3 Fläche für den Gemeinbedarf (FfG) mit der Zweckbestimmung "Sporthalle" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die der Sporthalle (für den Schul- und Vereinssport) dienen. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig.
- 1.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Kinderspielplatzes mit Spiel- und Sportgeräten bzw. -anlagen zulässig. Die Anlage einer Boule-Bahn und einer Mountainbike-Strecke/ Pumptrack (max. 500 m²) sind zulässig.
- 1.5 Fläche für den Gemeinbedarf (FfG) mit der Zweckbestimmung "Seniorenzentrum" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zulässig, die einem Seniorenzentrum im Sinne einer Pflegeeinrichtung dienen. Dazu zählt
- auch eine Betreiberwohnung. Die dazugehörigen Nebenanlagen, Freiflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sind ebenfalls zulässig. Innerhalb der Fläche ist auch die Errichtung einer Umspannstation zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO) Die Grundflächenzahl ist gemäß Nutzungsschablone als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Gemeindehalle", "Sporthalle" und "Seniorenzentrum" bis zu einem Maß von 0,8 überschritten werden. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" darf die GRZ bis zu einem Maß von 1,0 überschritten werden.
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 20 BauNVO) Die Zahl der Vollgeschosse (II) ist gemäß Nutzungsschablone als Höchstmaß festgesetzt.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen, Trauf- und Firsthöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO) Die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) für Sattel- und Pultdächer sind als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) gemäß Nutzungsschablone festgesetzt. Für Gebäude mit Flachdach wird die Traufhöhe TH als maximale Gebäudehöhe GH festgesetzt. Die Gebäudehöhe für einen Übungsturm GH Turm ist gem. Nutzungsschablone als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe FH bei Sattel- und Pultdächern ist der höchste Punkt entlang der Firstlinie des Hauptdachs.

- Bezugspunkt für die Traufhöhe TH bei Sattel- und Pultdächern ist der oberste Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe GH bei Flachdächern (= TH) ist der obere Gebäudeabschluss, die Oberkante Attika bzw. höchster oberer Abschluss Außenwand.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) Die Bauweise ist gemäß Nutzungsschablone als abweichende Bauweise (a) festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise zu errichten. In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude jedoch mit Längen von mehr als
- 50 m errichtet werden. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag als Baugrenzen festgesetzt.

Sie gelten ober- und unterirdisch.

Planeintrag festgesetzten Bereichs zulässig.

- Stellplätze mit Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO) Stellplätze mit Zufahrten Die Errichtung von Stellplätzen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Stellplätze nur in Form von nicht überdachten Stellplätzen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet
- Nebenanlagen Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- 6. Ein- und Ausfahrtsbereiche für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Errichtung einer Zu- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist nur innerhalb des gemäß
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7.1 Wasserdurchlässige Ausführung von Wegen, Stellplatzflächen und öffentlichen Private Stellplätze und öffentliche Parkstände für Personenkraftwagen sind wasserdurch
 - lässig auszuführen (z.B. Sickerpflaster, Drainfugen pflaster etc.). Dies gilt nicht für Lastkraftwagen- und die Alarmstellplätze der Feuerwehr, die Teil des Übungshofs sind (s. Festsetzung Nr. I, 7.2).
- 7.2 Flüssigkeitsdichte Ausführung von Stellplatzflächen für Lastkraftwagen und Feuerwehr-Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen und Feuerwehrfahrzeugen sind flüssigkeitsdicht auszuführen (z.B. Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen
- sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung etc.). 7.3 Dachbegrünung Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sind
- mindestens 300 m² der Dachfläche mit einer Extensivbegrünung auszuführen. Die Flächen sind mit einer mind. 12 cm starken Substratschicht zu überdecken.
- 8. Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich oder durch heimische, standortgerechte Laubbäume am gleichen Standort zu ersetzen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis max. 2,0 m abgewichen

Die bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" sind zu erhalten und bei Abgang artengleich oder durch heimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

- 8.2 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) An den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind heimische, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis max. 2,0 m abgewichen werden.
- Erdgeschossfußbodenhöhe EFH (§ 9 Abs. 3 BauGB) Die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH (OK Fertigfußboden) ist gemäß Nutzungsschablone in Metern über Normalnull (üNN) festgesetzt. Abweichungen von ± 0,50 m sind zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW
- Dachform- und neigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Die Dachform und -neigung sind gemäß Nutzungsschablone (FD = Flachdach, SD = Satteldach, PD = Pultdach) festgesetzt.
- Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Als Einfriedungen sind nur Hecken und Zäune in Kombination mit Hecken zulässig. Für die Hecken sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen, insbesondere von exotischen Nadelgehölzen (z.B. Scheinzypressen, Blaufichten,
- Unbebaute Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) Nicht befestigte Flächen

Thuja) ist nicht zulässig.

- Nicht bebaute bzw. nicht befestigte Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei einer Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden. Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.
- Hinweise
- Artenschutz
- Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten bei der Errichtung des Feuerwehrhauses zu ergreifen:
- Bauzeitenregelung (Baum- und Gehölzrodungen) Gemäß § 39 Abs. 5 (Nr.2) BNatSchG ist es verboten, Bäume im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu fällen bzw. zu beseitigen.
- Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern: Die vorhandenen Gehölze am Rande, außerhalb des Plangebiets sollten erhalten bleiben. Sollten die Gehölze gerodet werden müssen, ist die Rodung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung: Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die aaf, mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Vogelschlag-Risiko vermindern: Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit

geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte

Grenze der Flur 0 (Notzingen) und Flur 1 (Wellingen)

bestehende Höhenpunkte (zur Information)

Für die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird angeregt, die Hinweispapiere "Vermeidung von Vogelverschlusten an Glasscheiben -Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas" (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021) und "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schmid, 2012) zu berücksichtigen.

Maßnahmen an Bestandsgebäuden und deren Grünflächen: Sofern bauliche Maßnahmen an den Bestandsgebäuden und deren Grünflächen notwendig sind, sind vor der Baufeldräumung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. dabei sind auch die Gebäude von innen und außen artenschutzrechtlich zu bewerten. Es wird gebeten, die Ergebnisse der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor Baufeldräumung bzw. Baumaßnahme vorzulegen.

Vermeidung von Lichtemissionen Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa

Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt. Insektennährgehölze

Planzeichenerklärung

0.5

Ш

EFH

336.80

FH 352.00

TH 348.00

352.00

FD/ SD/

PD

Verkehrsflächen

Grünflächen

Anpflanzen von Laubbäumen

Sonstige Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf FfG,

Fläche für den Gemeinbedarf FfG,

Zweckbestimmung: "Feuerwehr"

Fläche für den Gemeinbedarf FfG

Fläche für den Gemeinbedarf FfG, Zweckbestimmung: "Seniorenzentrum"

Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Erdgeschossfußbodenhöhe EFH in Metern üNN

Firsthöhe FH als Höchstmaß in Metern üNN

Traufhöhe TH als Höchstmaß in Metern üNN

Gebäudehöhe GHTurm für den Übungsturm als

Flachdach FD, Satteldach SD, Pultdach PD

Dachform gem. Nutzungsschablone

Höchstmaß in Metern üNN gem. Nutzungsschablone

Dachneigung gem. Nutzungsschablone als Höchstmaß

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

gem. Nutzungsschablone, s. Festsetzung Nr. I, 3.

Überbaubare Grundstücksfläche: Baugrenze

Zweckbestimmung: "Sporthalle"

gem. Nutzungsschablone

gem. Nutzungsschablone

gem. Nutzungsschablone

gem. Nutzungsschablone

gem. Nutzungsschablone

Abweichende Bauweise a

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtsbereich für Tiefgaragen

Zweckbestimmung "Kinderspielplatz"

Erhalt von Einzelbäumen, s. Festsetzung Nr. I, 8.1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Höhe baulicher Anlagen (FH, TH, GHTurm)

Anpflanzen von Laubbäumen, s. Festsetzung Nr. I, 8.2

Abgrenzung unterschiedlicher Flächen für Gemeinbedarf, EFH und

Umgrenzung von Flächen für nicht überdachte Stellplätze (St) § 12 BauNVO

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Parkierungsfläche

Gehweg/ Fußweg

Verkehrsgrünfläche

Öffentliche Grünfläche

Informationen ohne Festsetzungscharakter

Vermaßung in Meter

bestehende Bäume

Zweckbestimmung: "Gemeindehalle"

Es wird die Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Haselstrauch (Corylus avellana) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern

Boden und Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Amaltheenton-Formation, welche bereichsweise von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Archäologie

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Altlasten und Grundwasser Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlasten zu erwarten. Sollten sich im Verlauf

der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen durch Altlasten ergeben, ist das Landratsamt Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie ggf. das Gesundheitsamt) zu informieren. Wegen der hohen Grundwasserstände im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Baumaßnahmen, die in den Untergrund reichen, dem Landratsamt - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - anzuzeigen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Bauteile im Grundwasserschwankungsbereich sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Bei Baumaßnahmen, die in den Untergrund reichen (z.B. durch Unterkellerungen), sollte im Vorfeld eine hydrogeologische Erkundung durchgeführt werden. Eine Bohranzeige nach § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist dazu erforderlich.

Bodenaushub sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück bzw. im Baugebiet verbleiben, der Erdmassenausgleich ist anzustreben bzw. ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwendung an anderer Stelle zuzuführen. Auf § 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetztes zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen wird verwiesen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Niederschlagswasserbeseitigung Eine dezentrale Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser ist aufgrund der zu geringen Wasserdurchlässigkeit nicht möglich.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindestmögliche Maß beschränken. Der

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor

Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu

verwenden. Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten/ Baulager/ Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht

Sicherungspflicht.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 19 BauNVO

§ 20 BauNVO

§ 18 BauNVO

§ 18 BauNVO

§ 18 BauNVO

§ 74 LBO

§ 74 LBO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 Abs. 4 BauNVO

§ 23 Abs. 1 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 3 BauGB

Das anfallende Niederschlagswasser (von Dachflächen) soll zurückgehalten (30 I je m² versiegelte Fläche) und genutzt werden. Es ist dann gedrosselt dem Mischwasserkanal zugeführt werden (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) . Durch die Ausbildung von flachen Mulden oder Stauflächen (bis 20 cm) in den Freiflächen können zusätzlich Retentionsflächen entstehen. Die Herstellung von Gründächern und der Einsatz von Zisternen zur Zurückhaltung und Brauchwassernutzung wird empfohlen.

Die Regelungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 46 Abs. 2 Punkt 2 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg sind zu beachten. Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung ist anzuwenden.

IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt

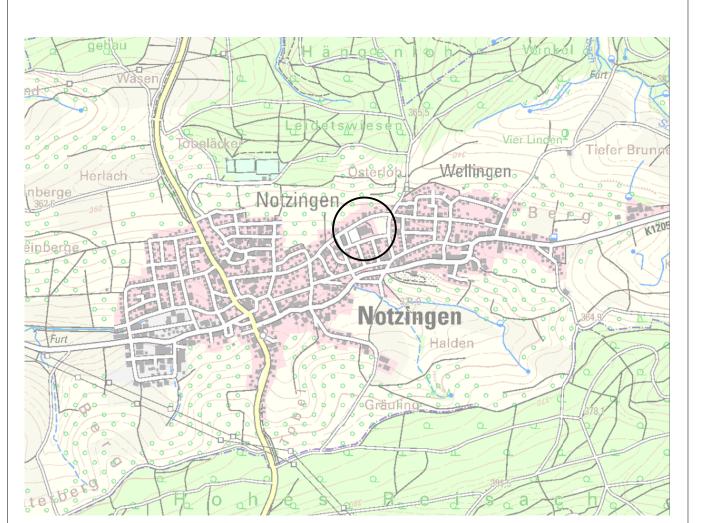
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6),

Bebauungsplan "Bei der Gemeindehalle"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" umfasst Teile des Bebauungsplans "Bei der Gemeindehalle" (rechtskräftig seit dem 02.07.1981). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" aufgehoben.



Lage des Plangebiets in Notzingen, Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, AZ.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)



Gemeinde Notzingen Landkreis Esslingen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

"Bei der Gemeindehalle", 1. Änderung 30.03.2023 schreiber*plan* **Entwurf** Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Planmaßstab: 1:500 im Original schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Talstraße 41 70188 Stuttgart Telefon 0711 997 130 - 0 E-Mail sp@schreiberplan.de Internet www.schreiberplan.de Verfahrensvermerke, Bebauungsplan der

Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung Aufstellung

am 20.06.2022 Auslegungsbeschluss - § 3 (1) BauGB - § 3 (1) BauGB am 23.06.2022 Bekanntmachung Auslegung Frühzeitige Beteiligung der - § 3 (1) BauGB vom 27.06.2022 Öffentlichkeit (Auslegung Vorentwurf, Fassung vom 30.05.2022) 29.07.2022 vom 21.06.2022 Frühzeitige Beteiligung der - § 4 (1) BauGB Behörden und TöB mit Schreiben/ E-Mail vom 21.06.2022 bis 29.07.2022 Auslegungsbeschluss - § 3 (2) BauGB Bekanntmachung Auslegung - § 3 (2) BauGB Beteiligung der - § 3 (2) BauGB vom Öffentlichkeit (Auslegung) - § 4 (2) BauGB Beteiligung der Behörden und TöB mit Schreiben/ E-Mail vom - § 10 (1) BauGB Satzungsbeschluss

- § 2 (1) BauGB

- § 2 (1) BauGB

am 20.06.2022

am 23.06.2022

Stempel

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Inhalt dieses Plans (Planteil und Textteil) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Gemeinde Notzingen, Sven Haumacher, Bürgermeister

In Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt

- § 10 (3) BauGB